BEBAUUNGSPLAN DER ORTSGEMEINDE GIPPERATH

Teilgebiet „AUF DEM ITZENBERG 2" + „BUNGERT"

Gemarkung Gipperath · Flur 5,6,7,u.9 (tlw.) · Maßstab 1:1000 (Vergr.) E.Nr. 2026/76 · Ergänzt im Januar 1980

ZEICHENERKLAERUNG:

Fuer Hinweise

Fuer Festsetzungen

Forstwirtschaftliche Nutzflächen

Öffentliche Verkehrsfläche mit Angabe der Breite
5.50m Fahrbahn + 1.50 m Gehweg

offene Bauweise

Freileitung 0,4 – wird verlegt

Leitungstrasse Kanal
Von jeglicher Bebauung und hohen Gewächs freizuhaltender Sichtwinkel

TEXTFESTSETZUNGEN:

gem. § 9 BBauG als wesentlicher Bestandteil

Maß der baulichen Nutzung in WA

Grund- und Geschoßflächen nach § 17 BauNVO, soweit die aus planerischen Gründen zeichnerisch festgelegten bebaubaren Flächen nicht eine geringere Ausnutzung ergeben.

Dachneigung

Bauweise	Dachneigung	
WA $\frac{I}{II}$	25°- 42°	eingeschossige Bauweise bergseitig zweigeschossige Bauweise talseitig

Dachform:

Sattel- und Walmdächer

Drempel

Äußerlich sichtbare Drempel bis 75 cm sind zulässig.

Sockelhöhen:

Sichtbare Sockelhöhen sind am straßenseitig höchsten Punkt des Geländes am Baukörper bis max. 60 cm über OK - Fahrbahn zulässig. In topographisch begründeten Fällen können von dieser Festsetzung Ausnahmen zugelassen werden.

Garagen und Nebenanlagen:

Garagen nach § 12 BauNVO und die oberirdischen Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind außerhalb der Baulinien und Baugrenzen unzulässig. Die unterirdischen Nebenanlagen nach § 14 BauNVO sind außerhalb der Baulinien und -grenzen zulässig, müssen jedoch einen Mindestabstand von 1.50 m von der Grundstücksgrenze haben. Bei Garagen und eingeschossigen Nebengebäuden, die einen Grenzabstand von mind. 3.00 m haben, kann die Firstrichtung und die Dachneigung (bis zur auf dem jeweiligen Grundstück zulässigen Dachneigung) frei gewählt werden. Garagen und eingeschossige Nebengebäude, die ohne seitlichen Grenzabstand nach § 17 LBO errichtet werden, erhalten grundsätzlich ein Flachdach. Garagen müssen von den öffentlichen Verkehrsflächen mind. einen Abstand von 5.50 m in der Einfahrtrichtung haben.

Grünordnung:

Einzäunungen entlang der Straßengrenze mit Mauern über 50 cm und Zäunen über 1.20 m ab OK- Straßenniveau sind unzulässig. Vorgärten sind nur als Ziergärten zu nutzen und offen mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Sichtdreiecke: Bepflanzungshöhe ≤ 50 cm.
Je Baugrundstück sind mind. zwei großkronige Obst- oder einheimische Laubbäume zu pflanzen. (z. B. Ahorn, Eiche, Buche, Trauerweide, etc.)

Durchführung der landespflegerischen Maßnahmen:
Entlang der Kreisstraße ist von den Grundstückseigentümern eine lückenlose Einfriedigung herzustellen.

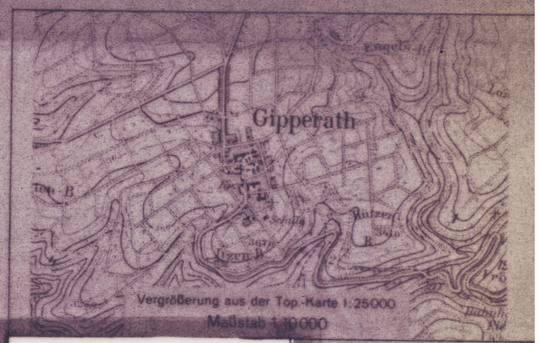

Rechtsgrundlagen

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung

den .....
Katasteramt

Der Rat/Ortsgemeinderat hat am 05.06.1979 gem. §§ 2 (1), 2 (1) der Baugesetzbuches die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 15.06.1979 ortsüblich bekannt gemacht. Die in Betracht kommenden Träger öffentlicher Belange und sachverständigen Bürgern wurden gemäß § 2 (5) BBauG bei der Planaufstellung beteiligt.
Die Bürger wurden gem. § 2a BBauG in der von ~~Rat~~/Ortsgemeinderat beschlossenen Art und Weise am 11.03.1980 an der Planaufstellung beteiligt.

Gipperath, den 11. AUG. 1983
Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanentwurf einschl. der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 2 (6) BBauG auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 20.10.1980 bis 20.11.1980 jedermann zur Einsicht öffentlich ausgelegen. Die Stelle der Auslegung ist am 10.10.1980 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungszeit vorgebracht werden können.

Gipperath, den 11. AUG. 1983
Bürgermeister

Der Gemeinderat/Stadtrat Gipperath hat am 6. Juli 1983 den Bebauungsplan gem. § 2a des Gesetzes zur Förderung von Arbeitsplatzen und Wohnungen vom 27.12.1976 (GVBl. S. 505) und des § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Gipperath, den 11. AUG. 1983
Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan einschließlich der Textfestsetzungen ist gem. § 11 BBauG durch Verfügung vom 04.07.1983 Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich Az.: 62-610-13-415 / Tz.

Wittlich, den 04.07.1983
Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich
In Vertretung:
gez. Mick

Die Genehmigung durch die Kreisverwaltung vom 04.07.1983 (Az.: 62-610-13-415) ist am 19.08.1983 gem. § 12 BBauG ortsüblich bekanntgemacht worden mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der VG Verwaltung von jedermann eingesehen werden kann. Auf die Rechtsfolgen der § 5a Abs. 3 und 155a BBauG sowie § 24 (5) GemO wurde hingewiesen. Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Gipperath, den 19.08.1983
Bürgermeister

BAUABTEILUNG

Kreisverwaltung
Abteilungsleiter
Referent für die Ortsplanung
Abteilungsleiter
den